

9. Jahrgang	Soest, 12.06.2018	Nummer 10
-------------	-------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat, als zuständige Genehmigungsbehörde der Firma Spenner GmbH & Co. KG, Bahnhofstr. 20, 59597 Erwitte, auf Antrag vom 29.10.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Erweiterung und Betrieb der Steinbrüche:

- „**Nordfeld** (Wemberweg) - Vorhabenfläche 1“ auf den Grundstücken in Erwitte, in der Gemarkung Erwitte, Flur 9, Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 60, 78, 108;
- „**Ostfeld** - Vorhabenfläche 2“ auf den Grundstücken in Erwitte, in der Gemarkung Erwitte Flur 10, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 39, 43, 50, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73;

samt Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen mit Datum vom 07.06.2018 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 G des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten zum Abbau von Kalkstein einschließlich der Überlagerungsschichten und des beibrechenden Materials unter Verwendung von Sprengstoffen in der Stadt Erwitte, auf den Grundstücken:

- Steinbruch Nordfeld (Wemberweg) - Vorhabenfläche 1:
Gemarkung Erwitte, Flur 9, Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 60, 78, 108
- Steinbruch Ostfeld - Vorhabenfläche 2:
Gemarkung Erwitte Flur 10, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 39, 43, 50, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73
- Die jährliche Abbaumenge wird für die genannten Steinbrüche Nordfeld (Vorhabenfläche 1) und Ostfeld (Vorhabenfläche 2) auf maximal 900.000 m³ Kalkstein festgelegt.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

- Die Betriebszeit der Steinbrüche Nordfeld (Vorhabenfläche 1) und Ostfeld (Vorhabenfläche 2) ist werktags (montags bis samstags) von 06.00 bis 22:00 Uhr.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht, zum Abgrabungsrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Geologie sowie zur Archäologie beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid **bekannt gegeben wurde**
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise!

Durch eine landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

B. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid mit der dazugehörigen „Umweltverträglichkeitsprüfung – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ und den Unterlagen liegt in der Zeit vom **13.06.2018** bis einschließlich **27.06.2018** bei den folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -

Dienststunden: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

- Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, - Fachbereich Ordnung und Umwelt - Zimmer 109, Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Der Genehmigungsbescheid inklusive der dazugehörigen „Umweltverträglichkeitsprüfung – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im v. g. Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest (http://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Soest, 8. Juni 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20140601

Im Auftrag

gez. Andreas Schreiber
